

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 11

09. Juni 2009

38. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2009 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2009	77 - 79
2. Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell	80 - 81
3. Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	82
4. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand	83
5. Manövermeldung	84
6. Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW)	85

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2009 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2009.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 30.03.2009 folgende Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.011.400 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.680.800 €

ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises sind nicht vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Volkshochschule Straubing-Bogen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 900.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Volkshochschule Straubing-Bogen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 29.746.648,89 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A 1.562.164 €

der Grundsteuer B 5.700.502 €

der Gewerbesteuer 15.393.626 €

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 27.490.842 €

Umsatzsteuerbeteiligung 1.314.632 €

Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen Gemeinden

im HHJ 2008 Anspruch hatten, betragen 19.230.795 €

davon 80 % 15.384.636 €

Summe der Bemessungsgrundlagen: 66.846.402 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer

a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 44,5 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 44,5 v. H.

2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer 44,5 v. H.

3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 44,5 v. H.

4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung 44,5 v. H.

5. aus den Schlüsselzuweisungen 44,5 v. H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Jahr festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Hebesatz 230 v. H.

2. Grundsteuer B Hebesatz 300 v. H.

3. Gewerbesteuer Hebesatz 300 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 4.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Volkshochschule Straubing-Bogen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Beschluss über die mittelfristige Finanzplanung 2008 - 2012 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Der Beschluss des Kreistages über den Stellenplan 2009 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Straubing, 08.06.2009

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger
Landrat

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat mit RS vom 25.05.2009 Nr. 12-1512.278-11 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2009 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan des Landkreises liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 15.06.2009 bis 22.06.2009 während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 116, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 08.06.2009

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Reisinger
Landrat

Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02.06.2009, Az.: 21-050-2/4

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell hat am 23.04.2009 die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

Die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung bedurfte gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) der aufsichtlichen Genehmigung.

Die erforderliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 28.04.2009, Az. 21-050-2/4, erteilt.

Nachstehend wird die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG bekannt gemacht.

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell vom 08.01.2002

Gemäß Beschluss vom 23.04.2009 erlässt der Wasserbeschaffungsverband Konzell folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28. April 2009 genehmigte

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1

Neufassung und Änderung von Vorschriften

Die Beitrags- und Gebührenordnung zur Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell vom 08.01.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der einmalige Beitragssatz beträgt	
1. pro Quadratmeter Grundstücksfläche	0,90 €
2. pro Quadratmeter Geschoßfläche	7,90 €

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt einheitlich für alle versorgten Grundstücke und Anlagen bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluß

bis	20m ³	51,60 € / Jahr
über	20m ³	62,40 € / Jahr

3. § 11 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt **0,94 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird das Bauwasser pauschal abgerechnet, so beträgt die Gebühr 50,00 € je Jahr.

4. Folgender § 15a wird eingefügt:

§ 15a Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von Nr. 1 rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Nr. 1 tritt zum 01. Juni 2009 in Kraft.

Konzell, den 08. Mai 2009

Wasserbeschaffungsverband Konzell

Karl-Heinz Schmalz
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO

Gemeinde: Aiterhofen

Gemarkung: Amselfing (Aiterhofen)

Fl.Nr.: 499, 532/4, 534, 535, 514, 513/2, 596/13, 570, 569, 614, 556, 556/2

Bauvorhaben: Erdauffüllung (Humusierung)

Bauherr: Reinhard Schuler jun., Moosdorf 2, 94330 Aiterhofen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 22.05.2009 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 22.05.2009

Landratsamt Straubing-Bogen

**Lermer
Regierungsdirektor**

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Freitag, den 12. Juni 2009, 13:00 Uhr,

in Straubing, Innovations- und Gründerzentrum (Konferenzraum),

stattfindenden 3. Verbandsversammlung des Jahres 2009 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Verbandsversammlung vom 30.04.2009
3. Mitteilungen

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Fliegende Abteilung 261; 91154 Roth, Otto-Lilienthal-Kaserne

Übungsraum:

Schwabach - Kallmünz - Neuburg v. Wald - Bad Berneck - Zeil - Maibach - Bad Neustadt - Meiningen - Saalfeld - Grenze Tschechien bis Passau - entlang Grenze Österreich - Trostberg - Raubling - Hofolding - Taufkirchen - Moosburg - Allershausen - Theissing - Nördlingen

Zeit:

- a) 01.07. bis 31.07.2009
- b) 03.08. bis 31.08.2009
- c) 01.09. bis 30.09.2009

Art der Übung:

Taktikausbildung großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen der Fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2009

Besonderheiten:

An Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt, außer am Wochenende 03.07.09 – 05.07.09.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

EINLADUNG

zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des

**ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING
STADT UND LAND (ZAW-SR)**

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, den 23. Juni 2009 um 16:00 Uhr

*im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes,
Äußere Passauer Str. 75,
94315 Straubing,
Sitzungssaal, Obergeschoss,*

stattfindenden **2. Verbandsversammlung 2009** ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

TAGESORDNUNG

zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR
am 23. Juni 2009

Öffentlicher Teil:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Verbandsversammlung 2009
3. Vorstellung des Abfallwirtschaftsberichtes 2008
4. Verbandswirtschaft;
Bekanntgabe des vorläufigen Jahresergebnisses 2008
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Mitteilungen/Sonstiges